

Datum:  
22.03.2017

Betreff

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31**  
**Gebiet: westlich Bürgermeister-Hergenhan-Straße**  
**hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	30.03.2017	Ö

**Sachverhalt:**

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 56 (Verlagerung des Familienmarktes von der Bürgermeister-Hergenhan-Straße an die Großenseer Straße) hat die Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 26.01.2017 die Auflage erteilt, selbständigen Einzelhandel am Altstandort (Bürgermeister-Hergenhan-Straße) bei der Nachnutzung des Areals auszuschließen.

Dazu heißt es in der Stellungnahme wörtlich:

*„Im Parallelverfahren ist durch entsprechende Änderung der Bauleitplanung sicherzustellen, dass am Altstandort Famila an der Bürgermeister-Hergenhan-Straße jeglicher selbständiger Einzelhandel (auch nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel) ausgeschlossen wird [...]. Vorstellbar ist eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung dahingehend, dass Einzelhandel untergeordneter Form und im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben zugelassen wird.“ (Stellungnahme vom 26.01.2017)*

Um dieser Auflage nachzukommen bedarf es einer Änderung des geltenden Bebauungsplanes. Dazu wird die aktuell vorhandene Sonderbaufläche in eine Gewerbegebietsfläche mit entsprechenden Einschränkungen umgewandelt. Diese Änderung wird im beschleunigten Verfahren (ohne frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfung) nach 13a BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich ist als **Anlage 1** beigefügt.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 (TOP 9) der Gemeindevertretung empfohlen, den nachfolgenden Beschlussvorschlag anzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Für das Gebiet westlich Bürgermeister-Hergenhan-Straße wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Planziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes unter Ausschluss von selbständigem Einzelhandel.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange soll das Büro PLANLABOR STOLZENBERG in Lübeck beauftragt werden.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Bebauungsplanänderung

im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlagen:**

Anlage 1 - Geltungsbereich